

Friedhofsordnung

des

Friedhofs der Evang.-Luth.
Kirchenstiftung Uffenheim

Friedhofsordnung

Grabmal- und Bepflanzungs-
ordnung für den Friedhof und
den erweiterten Friedhof

Friedhofsgebührenordnung

Stand: 01.01.2022

Vorwort

*Der Friedhof ist eine Stätte,
auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe
gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein
sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit
des Menschen.*

*Er ist zugleich ein Ort,
an dem die Kirche die Botschaft verkündigt,
dass Christus dem Tod die Macht genommen hat
und denen, die an ihn glauben, das ewige
Leben geben wird.*

*Aus dieser Erkenntnis und
in dieser Gewissheit erhalten Arbeit
und Gestaltung auf dem Friedhof
Richtung und Weisung.*

Friedhofssatzung

des Friedhofes der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Uffenheim

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentumsrecht und Zweck

1. Der Evang. Luth. Friedhof in Uffenheim steht im Eigentum und unter der Verwaltung der Kirchenstiftung Uffenheim. Sie ist Rechtsträger des Friedhofes.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung von Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Auswärtige können Grab- und Benutzungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.
3. Die Nutzungsberechtigten bestimmen, welche Verstorbenen in ihrer Grabstätte beigesetzt werden sollen.

§ 2

Verwaltung und Rechtsform

1. Das zuständige Vertretungsorgan des Friedhofes ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Uffenheim.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofsverwalters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

3. Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen durch die Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden durch die Verwaltung bekannt gegeben.

§ 2a

Hoheitliche Tätigkeiten - Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) Bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört.
- b) Bei Feuerbestattungen die Aschebeisetzung
- c) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde bedient sich für hoheitliche Tätigkeiten privater Unternehmen.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

1. Teile des Friedhofes oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
2. Durch Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird entsprechend § 2 Abs. 3 bekannt gegeben.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Rechtsträgers in andere Grabstätten umzubetten. Soweit Umbettungen erforderlich werden, gilt dies auch im Falle der Außerdienststellung. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
4. Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

5. Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Friedhofsverwaltung unentgeltlich in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsberechtigten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der vom Kirchenvorstand festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle oder nach Rücksprache mit dem Friedhofspfleger,
 - b) Waren aller Art (auch Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen, Sammlungen durchzuführen, gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Beisetzung Arbeiten auszuführen,
 - d) Grabbepflanzungen und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen zu lagern (Abfallplatz),
 - e) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu

- verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu besteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- f) Rundfunk- und ähnliche Geräte zu betreiben,
 - g) Tiere mitzubringen,
 - h) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - i) die Friedhofsanlage als Durchgang zur Wegabkürzung Zweck zu entfremden,
 - j) auf dem Friedhof zu rauchen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Friedhofes zu vereinbaren sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tag nach dem Todesfall, beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung festgelegt.

§ 7

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis des Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Friedhofsverwaltung lässt Gräber durch einen Erfüllungsgehilfen ausheben und wieder schließen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Geländeoberkante:

a) für Erwachsene	1,80 m
b) bei Urnen	0,80 m
c) bei Kindern bis 2 Jahren	0,80 m
bis 7 Jahren	1,10 m
bis 12 Jahren	1,30 m
ab 12 Jahren	1,80 m

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch Erdwände voneinander getrennt werden. Doppeltiefgräber sind nicht gestattet.
3. Weisen Grabmale beim Öffnen der Grabstätte Mängel an der Standicherheit auf, können diese von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und zu Lasten des Nutzungsberechtigten gesichert bzw. abgetragen werden. Das Gleiche gilt für weitere Grabmale in der Nähe der Beerdigung, wenn von diesen Grabmalen eine Verletzungsgefahr für

Friedhofsbesucher oder Bedienstete des Friedhofes ausgeht. Die Kosten hat der jeweilige Grabnutzungsberechtigte für seine Grabstätte zu tragen.

4. Die bei dem Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
5. Die Kirchengemeinde haftet nicht für die Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

§ 10 Größe der Gräber

Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen gelten folgende Maße:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand mindestens 0,30 m zum Nachbargrab
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren
- im alten Teil des Friedhofes:
an den Hauptwegen: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
an den dahinter liegenden Reihen: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m
- im neuen Teil des alten Friedhofs:
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
- Waldfriedhof:
bereits bestehende Gräber: Länge 1,60 m, Breite 0,80 m
neu anzulegende Gräber: Länge 1,80 m, Breite 0,80 m
- c) Urnengräber in speziellen Abteilungen:
Länge 0,90 m, Breite 0,70 m
- d) Baum-Urnengräber in Abt. J:
Beisetzung erfolgt nach Raster in der Reihe.

§ 11 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für Urnen 15 Jahre.

§ 12

Umbetten

1. Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
2. Umbetten von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen. Der Nutzungsberechtigte und nächster Angehöriger der Grabstätte muss vorher zustimmen.
4. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. seitens des Erfüllungsgehilfen durchgeführt. Sie bestimmt deren Zeitpunkt.
5. Die Kosten der Umbettung und dabei entstandene Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschenurnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
8. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenresten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegten Grabstätten aller Art beigesetzt werden.
9. Registerführung
 - a) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Register und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
 - b) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung (Einzel- u. Mehrfachgräber)
 - b) Wahlgrabstätten für Urnengräber
 - c) Grüfte
3. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
6. Die Nutzungsberechtigten müssen im Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 14

Wahlgrabstätten

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
2. Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüfte aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z.B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.
3. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
4. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
6. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder;
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
- d) auf die Eltern;
- e) auf die Geschwister;
- f) auf die Stiefgeschwister;
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der daraus folgende Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung an nahe Verwandte übertragen.

- 7. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis g) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- 8. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 9. Wird das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten nicht auf einen Nachfolger überschrieben, endet das Nutzungsrecht nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird. Ein verbleibender Rest der Nutzungszeit verfällt entschädigungslos.
- 10. Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht auf Wunsch des Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern zurücknehmen. Eine Entschädigung hierfür wird nicht gezahlt.

In besonderen Härtefällen kann eine Grabstätte vor Ende der Ruhezeit abgeräumt werden, frühestens jedoch 5 Jahre vor Ende der Ruhezeit. Die Friedhofsunterhaltsgebühr ist bis zum Ende der Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Des Weiteren fällt eine Gebühr zur Markierung von Grasgräbern an.

§ 15

Wahlurnengrabstätten

1. Für die Beisetzung von Urnen sind die Wahlurnengrabstätten vorgesehen. Urnen können jedoch auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden.
Urnen und Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein. Lediglich in Gräbern, in denen noch vor Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Urne eine Sargbestattung stattfinden könnte, müssen Urnen aus haltbarem Material verwendet werden.
2. An Wahlurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 15 Jahren vergeben. Ihre Lagen werden von der Friedhofsverwaltung mit dem Bewerber vereinbart. In Wahlurnengrabstätten können zwei Urnen beigesetzt werden.
3. Auf Wahlurnengrabstätten finden die Bestimmungen des § 14 entsprechende Anwendung.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte wird eine besondere Gebühr erhoben.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit müssen die sterblichen Überreste in der Grabstätte bleiben.

§ 15 a

Urnen-Baumgrabfeld „J“

1. Urnengrabstellen im „Grabfeld J“ können nur im Todesfall der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben werden.
2. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
3. Für die Urnengrabstellen im „Grabfeld J“ wird kein Nutzungsrecht vergeben.
4. Bepflanzen und Ablegen von Grabschmuck ist nicht möglich.
5. Die Inschrift auf der angebrachten Tafel wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet.
6. Die Auflassung der Grabstelle erfolgt ohne Bekanntgabe nach Ende der Ruhezeit.

§ 15 b

Rasengräber an der Friedhofsmauer

1. Für das erste Anlegen des Grabes nach der Beisetzung (Abräumen des Blumenschmucks, Einebnen, Ansäen des Rasens) ist der Nutzungsbe-rechtigte zuständig. Diese Arbeiten können auch einem Gärtner übertra-gen werden.
2. Soll die Kirchengemeinde Uffenheim diese Arbeiten übernehmen, wird dies zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Nach der ersten Anlage des Grabes geht die Pflege an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Uffenheim über. Die Pflege erfolgt im Rahmen der allgemeinen Friedhofspflege. Sie beinhaltet:
 - das Mähen des Rasens im gleichen Rhythmus wie das Mähen der Freiflächen;
 - das Auffüllen, Wiederansäen und Angießen des Rasens nach dem Senken des Grabes;
 - das Entfernen der Tafel nach Ende der Ruhezeit.
4. An der Friedhofsmauer kann eine Tafel mit folgenden Maßen ange-bracht werden:
Einzelgrab: Länge 50 - 60 cm; Höhe 40 - 50 cm; Stärke 4 cm.
Doppelgrab: Länge 80 - 90 cm; Höhe 50 - 60 cm; Stärke 4 cm.
5. Für den Grabschmuck kann eine Vase an der Friedhofsmauer unterhalb der Tafel angebracht werden. Das Rasengrab muss von jeglichem Grab-schmuck frei bleiben.

§ 16

Entzug oder Verkürzung des Nutzungsrechtes

Das Recht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen oder ver-kürzt werden, wenn das Grab nicht ausreichend gepflegt (§ 33) oder anfal-lende Kosten nicht bezahlt werden. Vor dem Entzug oder der Verkürzung des Nutzungsrechtes ist der Grabrechtsinhaber unter Hinweis auf mögliche Folgen schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen bzw. die Gebühren zu bezahlen. Kann der Grabrechtsinhaber nicht ermittelt werden, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte ge-mäß § 2 Abs. 3. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsbe-rechtigte aufzufordern, das Grabmal, die Anpflanzung und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

§ 17

Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 18

Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten gilt §17 sinngemäß.

§ 19

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Das Grabmal, die Einfassung und sonstige Ausstattungsgegenstände sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Hierauf soll schriftlich hingewiesen werden (§ 2 Abs. 3). Wird dieser Aufforderung nicht binnen 6 Wochen Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung das Grab auf Kosten der Nutzungsberechtigten einebnen lassen. Nicht entfernte Grabmale, Einfassungen und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über.

V. Gestaltung der Grabstätten und gewerbliche Tätigkeiten

§ 20 Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt bleibt.

§ 21 Grabmale

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im Folgenden kurz Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind in dauerhaftem Anstrich zu halten. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sind grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.
4. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden. Für die Genehmigung wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben.
5. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 21 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Besondere Vorschriften

1. Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
2. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind in dauerhaftem Anstrich zu halten. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sind grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Die Grabmale aus Stein und Holz sollen im Inneren der Grabfelder im Allgemeinen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann die Friedhofsverwaltung ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

4. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
5. Auf Familiengräbern darf nur ein Grabstein aufgestellt werden.
6. Grabmale im Urnenhain sollen nicht höher als 1,00 m sein.

§ 23 Plattengräber

Im neuen Teil des Friedhofes (Waldfriedhof) sind Grababdeckungen in Form von Platten nicht zulässig. Ausnahme bildet die Urnenabteilung WF-M (siehe § 31a).

§ 24 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Außerdem ist das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art über 3 t verboten.
2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich, fachlich und betrieblich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung, z.B. Meisterprüfung oder den Berufsausweis für Landschafts- und Friedhofsgärtner, vorlegen können.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

4. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung bzw. dem Kirchenvorstand festgesetzten Zeiten (Öffnungszeiten) durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
6. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
7. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3-7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
8. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
9. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zu Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht erlaubt.

§ 25

Vorschriften für gewerbliche Tätigkeiten

1. Gewerbliche Tätigkeiten sind ohne Unterbrechung beschleunigt durchzuführen.
2. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden.
3. Größere Mengen an Abraum müssen von den Gewerbetreibenden selbst abgefahren werden. Für kleinere Mengen können die Abfallplätze des Friedhofes benutzt werden.
4. Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.
5. Während einer Beisetzung müssen gewerbliche Arbeiten im näheren Umkreis der Grabstätte unterbleiben. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Leichenzug der Arbeitsstätte nähert.
6. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
7. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

§ 26

Anlieferung und Aufstellung

1. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Dabei ist der genehmigte Eingabeplan vorzulegen. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung des Grabmales untersagen. Bei bereits versetztem Grabmal setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmales auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
2. Grabmale und Einfassungen sind zum Versetzen vollständig bearbeitet anzuliefern und unverzüglich aufzustellen.
3. Auch jede Abfuhr eines Grabmales ist zuvor bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
4. Umfangreiche Steinmetzarbeiten dürfen innerhalb des Friedhofes nicht ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist rechtzeitig vorher eine Genehmigung einzuholen.

§ 27

Inschrift

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
2. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 28

Fundamentierung und Befestigung

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
3. Die ordnungsgemäße Befestigung der Grabsteine im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
5. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 29

Unterhalt

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiters zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

4. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
5. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch die Friedhofsverwaltung besonders zu schützen. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
6. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
7. Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 5 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Anlage und Instandhaltung

1. Alle Grabstätten, einschließlich der dazu gehörenden Grabzwischenräume, müssen vom Grabplatzbesitzer hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abfallplatz abzuliegen.
2. Höhe und Form der Grabbeete und die Art der Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
3. Es ist nicht gestattet Grabstätten vollständig mit Kies zu belegen.
4. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes und nach Abraum der Grabstätte.
5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
6. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.

8. Es ist grundsätzlich verboten Grabstätten mit Bäumen zu bepflanzen. Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Bereits auf Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher, die den Beerdigungsablauf in benachbarten Grabstätten stören, weil z.B. der Erdcontainer nicht unmittelbar am zu öffnenden Grab aufgestellt werden kann oder weil die Bäume und Sträucher beim Öffnen und Schließen der Grabstätte hinderlich sind, können von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig zurück geschnitten oder entfernt werden. Eine Entschädigung oder ein Ersatz für die zurück geschnittenen oder entfernten Bäume und Sträucher erfolgt nicht. Bereits gepflanzte Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor bestehende Bäume und Sträucher, die diese Höhe überschreiten, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurück zu schneiden. Ebenfalls darf die Grabbepflanzung die Grabumrandung nicht überwuchern oder überwachsen.
9. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
10. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, tritt § 33 in Kraft.
11. Einfriedungen und Einfassungen aus Eisen sind verboten. Einfassungen aus Holz sind nur für 2 Jahre erlaubt. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
12. Unwürdige Gefäße (Konservendosen etc.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 31

Grabmal und Bepflanzung für den Waldfriedhof

Grundsätzlich gilt für den erweiterten Teil des Friedhofes die bisherige Friedhofsordnung mit der Grabmal- und Bepflanzungsordnung. Hiervon abweichend bzw. ergänzend gelten für den erweiterten Teil die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Grabmale: Zugelassen sind Grabmale aus Naturstein, Holz, Bronze und Schmiedeeisen. Bruchrohe Steine und Findlinge sind nicht erlaubt. Feinschliff ist nur ohne Glanz erlaubt. Die Rückseiten freistehender Grabmale müssen in der Reihenflucht der Gräber auf den dafür vorgesehenen Streifenfundamenten stehen. Die Breite der Grabmale soll 80% der Grabbreite nicht überschreiten.

Folgende Maße werden festgesetzt:

Höhe (inclusive Sockel):

Einstellige Gräber bis 1,20 m

Mehrstellige Gräber bis 1,40 m

Stelen 1,50 m - 1,80 m

Urnengräber bis 0,90 m

Mindeststärke:

bis 1 m Höhe 0,14 m

bis 1,5 m Höhe 0,16 m

ab 1,5 m 0,18 m

1. Bepflanzung: Die Gräber liegen im Rasen. Zum Grabbeet gehört der Rasenrand, den der Grabplatzbesitzer instand zu halten und zu pflegen hat.

Eine Einfassung des Grabes ist nicht zulässig.

Die Verwendung von Trittplatten, Sand und Kies auf den Gräbern ist nicht gestattet, ebenso nicht die Belegung des Grabes mit einer Steinplatte. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege durch den Grabberechtigten steht ein Grabbeet zur Verfügung in der Größe von 0,60 x 1,00 m bei einstelligen Gräbern und von 1,20 x 1,00 m bei zwei- oder mehrstelligen Gräbern. Die Maße des Grabbeetes bei einstelligen Urnengräbern dürfen 0,40 x 0,80 m, bei mehrstelligen Urnengräbern 0,80 x 0,80 m nicht übersteigen, jeweils abzüglich des Grabsteines. Bei liegenden Grabsteinen entfällt das Grabbeet. Die Grabbeete sind bündig mit der Rasenfläche unmittelbar vor den Grabmalen anzulegen und für die Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit instand zu halten. Grabhügel sind nicht zulässig. Bei der Bepflanzung dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Stark wachsende Sträucher müssen zurück geschnitten oder beseitigt werden. Übertagt ein Baum der Rahmenbepflanzung des Friedhofes die Grabstätte, so hat der Grabberechtigte dies zu dulden.

2. Aus Sicherheitsgründen ist bei Wiederbelegung der Grabstein zu entfernen.

§ 31a Urnengräber Feld WF-M

Die Urnengräber in Feld WF-M bilden eine Ausnahme. Sie können mit einer Einfassung versehen und wahlweise auch mit einer Grabplatte belegt werden.

Die Maße des Grabbeetes betragen 70 cm Breite und 90 cm Länge.

§ 32

Verwendung von Kunststoffen

1. Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.
2. Blumentöpfe, Grablichter etc. und alle nicht kompostierbare Abfälle sind Eigentum des Grabbenutzers und können nicht auf dem Friedhof abgelagert werden.
3. Grundsätzlich können organische Abfälle nur auf dem Abfallplatz abgelagert werden. Die bereitgestellten Abfallkörbe sind nur für abgeblühte Blumensträuße zu verwenden. Alle anderen Abfälle, wie z. B. Blumentöpfe, Grablichter etc., sind Eigentum des Grabbesitzers und müssen von diesem vorschriftsmäßig selbst entsorgt werden. Zuwiderhandlungen sind kostenpflichtig.

§ 33

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Mitteilung nach § 2 Abs. 3. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder auf Anforderung des Friedhofsausschusses das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gemäß § 16 entziehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.

§ 36 Sonstiges

Die Friedhofsverwaltung kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grab schmucks als notwendig erweisen sollte.

Wenn die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.

§ 37 Inkrafttreten

Die vom Kirchenvorstand am 07.12.2021 beschlossene Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung am 01.01.2022 in Kraft.

Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und umgeändert werden.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Uffenheim, den 30.11.2021

Der Kirchenvorstand
für die Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Uffenheim

gez.: Anita Sonnenberg, Pfarrerin

VIII. Anhang

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§15 BayBestGi.V.mit §1) der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVB1 S.92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für Grabstätten

Wahlgräber Nutzungszeit 25 Jahre pro Grabstätte	
Einzelgräber	€ 600,--
Doppelgrab	€ 1.200,--
Wegegrab einzel	€ 750,--
Wegegrab doppelt	€ 1.500,--
Rasengrab einzel	€ 1.375,--
Rasengrab doppelt	€ 2.375,--
Rasengrab einzel mit Urnenbelegung (15 Jahre)	€ 825,--
Gruft	€ 1.375,--
Kindergrab bis 10 Jahre	€ 300,--
Urnengrab Nutzungszeit 15 Jahre	€ 360,--
Urnen-Baumgrab Abt. J	€ 675,--
Beisetzung einer Urne im Erdgrab:	
Nutzungszeit 15 Jahre pro Urne	€ 165,--
Anonyme Beisetzung einer Urne	€ 630,--

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr

Wahlgrab: Einzelgrab:	€ 24,--
Doppelgrab:	€ 48,--
Wegegrab einzel	€ 30,--
Wegegrab doppelt	€ 60,--
Rasengrab einzel	€ 55,--
Rasengrab doppelt	€ 95,--
Gruft	€ 55,--
Kindergrab	€ 12,--
Urnengrab	€ 24,--
Baumgrab	€ 45,--
Anonymes Urnengrab	€ 42,--
Gebühr Urne im Erdgrab	€ 165,--

§ 6

Gebühren für die Genehmigung eines Grabmales

Einzelgrab	€ 65,--
Einzelgrab - mit Platte	€ 80,--
Doppelgrab	€ 80,--
Doppelgrab - mit Platte	€ 100,--
Dreifachgrab	€ 95,--
Grabmal (Platte) an der Mauer	€ 65,--
Kindergrab	€ 55,--
Urnengrab	€ 55,--
Fundament für Einzelgrab	€ 80,--
Fundament für Doppelgrab	€ 160,--
Fundament für Urnengrab	€ 65,--

§ 7

Gebühren für Öffnen und Schließen eines Grabes

Normalgrab	€ 360,--
Kindergrab bis 10 Jahre	€ 150,--
Urnengrab	€ 100,--

Bei Frost oder Fels wird ein Zuschlag von 10-30% je Frosttiefe erhoben.

Die Umbettung einer Leiche in eine andere Grabstätte wird nach Arbeitsaufwand zu den üblichen Stundenlöhnen berechnet.

§ 8

Gebühren für Sarg- und Urnengräber

Sargträger pro Bestattung	€ 120,--
Urnenträger	€ 30,--

§ 9

Gebühren für Anlage der Rasengräber

Einzel-Rasengrab	€ 125,--
Doppel-Rasengrab	€ 150,--
Anlage bei Umwandlung in ein Rasengrab (ohne aktuelle Beisetzung) einzel	€ 80,--
Anlage bei Umwandlung in ein Rasengrab (ohne aktuelle Beisetzung) doppel	€ 100,--

§ 10

Unterhaltsgebühr (jährlich)

Beinhaltet beispielsweise die anfallenden Containergebühren, Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasserkosten, Abfallentsorgung, Standsicherheitsprüfung usw.

Einzelgrab	€ 8,--
jede weitere Grabstelle zusätzlich	€ 8,--
Urnengrab	€ 8,--
Kindergrab	€ 8,--

(ausgenommen sind die Urnengräber in Abt. J Waldfriedhof, die Urnengräber in Abt. AF-A alter Friedhof und die Rasengräber)

§ 11

Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühr inkl. Grabbrief	€ 25,--
Gebühr Entsorgung Grabaushub bei Sargbestattung	€ 12,--
Bescheinigung Krematorium bei Urnenbestattung	€ 15,--
Grasgräber-Markierung bei vorzeitiger Grabräumung und bei Vorsorgekauf	€ 60,--
Gebühr für Gewerbetreibende jährlich	€ 60,--
Kreuzträger	€ 7,--
Läuten Stadtkirche und Jobstkapelle	€ 7,--
Regiestundensatz bei Arbeiten durch den Friedhofspfleger	€ 35,--